

lingsbekämpfer vertraglich verpflichtet, jeweils mit Rechnungsstellung laut § 4 des Arbeitsvertrages einen Bericht über den Schädlingsbefall und die Maßnahmen abzugeben.

Weder bei der Betriebsbesichtigung am 18.10.94 mit dem Gewerbeaufsichtsamt, noch am 25.10.94 mit dem Gesundheitsamt konnte festgestellt werden, wann der Schädlingsbekämpfer da war, insbesondere waren keinerlei Berichte dieser Fachleute vorhanden. Es war auch nicht zu eruieren, wann der nächste Termin für den Schädlingsbekämpfer geplant war.

Dem leitenden Schädlingsbekämpfer der Firma Kaufhof - Herrn Temp - war nicht bewußt, daß zusätzlich Insektizide in die Räume eingebracht werden; dies ist laut Arbeitsvertrag mit dem Schädlingsbekämpfer auch nicht zulässig.

Die Schädlingsbekämpfer gehen davon aus, daß nach dem Einsatz des Insektizides Pyrethrum diese Substanz bis zum kommenden Morgen durch Licht und Lüftungsmaßnahmen abgebaut, zerfallen sei.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, daß die größten Problembereiche unter dem Tresen völlig dunkel sind und selbst über dem Tresen keinerlei Luftbewegung feststellbar ist bei laufender raumlufttechnischer Anlage.

Insgesamt muß betont werden, daß trotz ausführlicher Gespräche und Nachfragen nicht klar wurde, welche Insektizidmengen wann, wie und wo eingebracht wurden; es folgte nach unserer gemeinsamen Intervention mit dem Gesundheitsamt (Herrn Broecker und Herr Hocke) ein Schreiben der Kaufhof AG vom 11.11.94 mit Darstellung der Bekämpfungsdaten, Tageszeiten und Einsatzorte.

Die vom Betriebsratsvorsitzenden - Herrn Jakobiedess - 2fach zugesagten Aufzeichnungen über die gesundheitlichen Klagen der Angestellten trafen bis heute nicht bei mir ein.

IV. Bisheriger Verlauf/Maßnahmen

Die Firma Kaufhof AG wurde im Gespräch am 18.10.94 aufgefordert, Raumluftmessungen durchführen zu lassen; dies wurde mit Schreiben vom 11.11.94 bestätigt; Ergebnisse sind jedoch bisher nicht vorgelegt worden.

Der Schädlingsbekämpfer - Herr Pipiorka - wurde entsprechend Anhang V Nr. 6 vom Gewerbeaufsichtsamt Hannover aufgefordert, ordnungsgemäß seine Tätigkeit anzuzeigen, dabei die vorgeschriebenen Angaben zu machen, insbesondere die Qualifikation seiner Person als auch die der Mitarbeiter nachzuweisen.

~~Nachweis der eingesetzten Mittel, des Wirkungsmechanismus, das Anwenden des Dekontaminationsverfahrens. Auch wenn die Angaben über den Einsatzort und den Befall insbesondere jedoch die Einsatzstoffprüfung, Schließlich muß die Sachkunde nachgewiesen werden, auch die Einhaltung der besonderen Vorschriften über den Einsatz von Hilfskräften. Auch diesbezüglich ging bis zum heutigen Tage noch keine Meldung ein.~~

Die Unklarheit bezüglich der eingesetzten Mengen, der Zerfallszeit, der Dekontamination, der noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen im Raum, an Staub gebunden, auf Kleidung und Tüchern läßt eine hohe Unsicherheit aufkommen.

Die Erkrankte, Frau Wandner ist derzeit immer noch arbeitsunfähig erkrankt, war zwischenzeitlich sogar krankenhauspflchtig. Nachdem der Betriebsarzt, Herr Dr. Heller seinen guten Kontakt zu den Angestellten betonte, keine wei-